

# Änderung Anschlussvertrag für Arbeitgeber

## 1. Angaben Arbeitgeber

Vollständiger Name Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Abrechnungs-Nr. \_\_\_\_\_

Änderung per \_\_\_\_\_

## 2. Ausgangslage

Zwischen dem Arbeitgeber und der **Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG** (nachfolgend PAT BVG genannt) besteht ein Anschlussvertrag für die Durchführung der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Integrierende Bestandteile dieses Anschlussvertrages sind die von der PAT BVG erlassenen Reglemente und Ausführungsbestimmungen bzw. die daraus entstehenden Rechte und Pflichten.

## 3. Kollektive Krankentaggeldversicherung

Besteht eine Krankentaggeldversicherung, kann der Anspruch auf Invalidenleistungen bis zur Erschöpfung des Taggeldanspruchs aufgeschoben werden, wenn:

- a) die versicherte Person anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankenversicherung erhält, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen, und
- b) die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

### Bestätigung:

- Für die bei der PAT BVG versicherten Personen besteht keine kollektive Krankentaggeldversicherung.
- Für die bei der PAT BVG versicherten Personen besteht eine kollektive Krankentaggeldversicherung mit mindestens (Anzahl Taggelder pro Fall):
- 720                                       360 (weiter zu Ziff. 4)                                       andere: \_\_\_\_\_ Taggelder pro Fall

Wird die Wartefrist für Invalidenleistungen von 720 Tagen gewählt, bestätigt der Arbeitgeber, dass

- die Krankentaggeldversicherung mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber mitfinanziert wird und
- das Krankentaggeld während der gesamten Dauer mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt.

Bei einem Aufschub des Anspruchbeginns von Invalidenleistungen auf 720 Tage mit entsprechend reduzierten Risikoprämien haftet die PAT BVG nicht für allfällig abgeleitete Rechtsansprüche vor Ende der Wartefrist. Stellt sich bei einem Leistungsfall heraus, dass der Leistungsbeginn nicht mit der kollektiven Krankentaggeldversicherung koordiniert werden kann und muss die PAT BVG bereits vor dem 721. Tag Invalidenleistungen erbringen, haftet der Arbeitgeber für die Mehrleistungen. Sämtliche Rentenzahlungen an die versicherte Person vor dem 721. Tag werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Davon ausgenommen ist die Beitragsbefreiung. **Der Arbeitgeber nimmt zur Kenntnis, dass er für allfällige Mehrleistungen haftet und die PAT BVG ihm diese in Rechnung stellt.**

## 4. Wahl Vorsorgeplan

### Kriterium, wenn unterschiedliche Personenkreise (PK)

(vgl. Ziff. 3, z.B. Kader/Mitarbeitende, Teil-/Vollzeitangestellte, Lohnhöhe)

Personenkreis 1 (PK 1)

---

Personenkreis 2 (PK 2)

---

Personenkreis 3 (PK 3)

---

**Plankombination(en) gemäss Offerte**

(bitte zwingend Kopie der entsprechenden Offerte[n] beilegen)

**Freie Plankombination**

(bitte zwingend Dokument «Freie Plankombination» beilegen)

**Finanzierung Beiträge – Anteil Arbeitgeber**

(mindestens 50%)

**Bemerkungen**

(z.B. «gemäss Vorschlag A», «gem. Telefon mit»)

	PK 1	PK 2	PK 3
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 5. Bestätigung, Unterschriften

Die Zustimmung der Versicherten bzw. deren Vertretung ist zwingend erforderlich. Der Änderungsanschlussvertrag benötigt daher auch die Unterschrift mindestens eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin für die Vertretung der versicherten Person(en).

Für den Arbeitgeber:  
Name, Vorname in Blockschrift

Vertreter/-in versicherte Person(en):  
Name, Vorname in Blockschrift

---



---

Ort und Datum

Unterschrift

Unterschrift

---



---



---

### Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG

#### Leitung und Vorsorge

PAT BVG  
Frongartenstrasse 9  
9001 St.Gallen

Tel. +41 71 556 34 00  
www.pat-bvg.ch  
info@pat-bvg.ch

#### Ressort Immobilien

PAT BVG  
Kapellenstrasse 5  
3011 Bern

Tel. +41 31 330 22 62  
www.pat-bvg.ch  
immo@pat-immo.ch